

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Döhlau vom 10.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Döhlau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit Erbringung der beantragten Leistung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	ein Einzelgrab	25,00 €
b)	ein Doppelgrab	50,00 €
c)	ein Kindergrab	13,00 €
d)	ein Urnenerdgrab (zwei Urnen)	26,25 €
e)	ein Urnenerdgrab (vier Urnen)	52,50 €
f)	ein Urnenerdgrab (sechs Urnen)	78,75 €
g)	ein Urnenfach (zwei Urnen)	54,00 €
h)	ein Naturgrab (zwei Urnen)	54,00 €
i)	ein Naturgrab (vier Urnen)	108,00 €
j)	eine Sammelgrabstätte (eine Urne)	17,50 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Bei der Durchführung von Trauerfeiern wird für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (z.B. Benutzung Aufbewahrungsraum, Umkleide, Toilettenanlage, sowie Kosten für Strom, Heizung, Reinigung etc.) eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle bei der Trauerfeier, beträgt die Gebühr zusätzlich 170,00 €. Die Gebühr beinhaltet das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Friedhofskapelle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) sowie Mehrkosten für Strom, Heizung, Reinigung etc.

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a)	bei Personen unter 7 Jahren	390,00 €
	mit Bodenaustausch	625,00 €
	mit Frostzuschlag	765,00 €
	mit Bodenaustausch und Frostzuschlag	1.005,00 €
b)	bei Personen über 7 Jahren	505,00 €
	mit Bodenaustausch	745,00 €
	mit Frostzuschlag	880,00 €
	mit Bodenaustausch und Frostzuschlag	1.120,00 €

(4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 150,00 €.

(5) Für die Entnahme einer Urne aus einer Grabstätte und die Überführung auf einen auswärtigen Friedhof oder die Umbettung der Urne auf den gemeindlichen Friedhöfen wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Das Verpacken und Versenden der Urne wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(6) Für die Ausgrabung einer bereits bestatteten Leiche zur Umbettung auf einen auswärtigen Friedhof oder auf den gemeindlichen Friedhöfen wird für das Ausgraben eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben. Die Gebühr für das Herrichten der neuen Grabstätte (Umbettung) wird gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts (Leichenannahme durch den Friedhofswärter, Benutzung des Aufbahrungsraumes etc.) beträgt 150,00 €.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von in Höhe von 5 % der Anschaffungskosten erhoben.

(3) Für die Exhumierung wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Zulassung von Steinmetzen und Bildhauern, auf den gemeindlichen Friedhöfen Arbeiten auszuführen, beträgt 75,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.07.2021 außer Kraft.

Döhlau, den 10.11.2023

Ultsch, 1. Bürgermeister